

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verein NEVER WALK ALONE besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5620 Bremgarten. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 – Zweck und Aufgaben

1. Zweck

Der Verein NEVER WALK ALONE ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein bezweckt die Chancengleichheit junger Erwachsener im Kanton Aargau im Übergang in die autonome Lebensführung.

2. Aufgaben

Der Verein erfüllt zur Erreichung seines Zwecks unter anderem die folgenden Aufgaben:

2.1. Anlaufstelle, Beratung und Begleitung junger Erwachsener im Kanton Aargau

Die Geschäftsstelle des Vereins berät und begleitet junge Erwachsene im Kanton Aargau niederschwellig und kostenlos.

2.2. Vernetzung

Der Verein setzt sich ein für die Vernetzung der verschiedenen Akteurinnen und Akteure der aargauischen Kinder- und Jugendhilfe und weiteren Dienstleisterinnen und Dienstleister für junge Erwachsene und insbesondere Care Leaver.

2.3. Wissensvermittlung

Der Verein vermittelt allen Interessierten spezifisches Wissen zur Lebenssituation junger Erwachsener im Kanton Aargau und im speziellen von Care Leavern.

2.4. Sensibilisierung- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein sensibilisiert auf verschiedenen Ebenen für die veränderten Lebensbedingungen junger Erwachsener und insbesondere Care Leaver. Er macht auf strukturelle Hürden aufmerksam und setzt sich dafür ein, dass diese verringert werden können.

2.5. Zusammenarbeit mit den Netzwerken des Vereins Care Leaver Schweiz und dem Kompetenzzentrum Leaving Care

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen, insbesondere auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und privatrechtliche Unternehmungen, werden, die sich im Sinne des Vereinszwecks engagieren und/oder diesen unterstützen wollen.
2. Mitarbeitende der Geschäftsstelle dürfen während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses nicht Mitglied des Vereins sein.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftliche Beitrittserklärung hin. Eine Ablehnung kann ohne Grundangabe erfolgen.
4. Der Eintritt ist jederzeit möglich.

Art. 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Vereinsaustritt. Dieser ist jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
2. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.
3. Durch Schuldigbleiben des Mitgliederbeitrages. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.
4. Durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person.

III. Organisation

Art. 5 – Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Vereinsversammlung
 2. Vorstand
 3. Revisionsstelle

Art. 6 – Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

IV. Vereinsversammlung

Art. 7 – Zusammensetzung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.

Art. 8 – Einberufung und Durchführung

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet auf Einladung des Vorstands hin jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr, statt.
2. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder mit begründetem Antrag an den Vorstand verlangt werden.



- Diesfalls findet die Vereinsversammlung innert sechs Wochen nach Eingang des begründeten Antrags statt.
3. Die Vereinsversammlung wird von der Vorstandspräsidentin oder dem Vorstandspräsidenten oder der Vorstandsvizepräsidentin oder dem Vorstandsvizepräsidenten geleitet. Sie oder er hat den Vorsitz.
 4. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
 5. Anträge können seitens der Mitglieder eingebracht werden. Sie sind auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis 4 Wochen vor der Vereinsversammlung zugestellt worden sind und sie Bereiche betreffen, die in der Kompetenz der Vereinsversammlung liegen.
 6. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand an der Vereinsversammlung die Traktandierung von Geschäften beantragen, die im Zeitpunkt der Einladung zur Versammlung noch nicht bekannt waren.
 7. Bei Bedarf kann eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung statt mit persönlicher Teilnahme mit elektronischer Teilnahme oder mit einer Kombination von persönlicher und elektronischer Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 9 – Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Statuten
2. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Vereinsversammlung
3. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Jahresrechnung
5. Entgegennahme des Revisionsberichts
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Kenntnisnahme vom Tätigkeitsprogramm
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
11. Änderung der Statuten
12. Beschlussfassung über Ausgaben, die die Summe von CHF 150'000.00 im Einzelfall übersteigen
13. Beschluss über die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit anderen juristischen Personen und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 10 – Beschlüsse

Für die Beschlüsse gelten folgende Vorgaben:

1. Jede ordnungsmässig einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.
3. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
4. Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit.
5. Für einzelne Geschäfte kann auch ein Zirkulationsbeschluss gefasst werden.



V. Vorstand

Art. 11 – Zusammensetzung und Wählbarkeit

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis acht Personen.
2. Die Präsidentin oder der Präsident, die Vize-Präsidentin oder der Vize-Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ämterkumulation ist zulässig.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 – Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

1. Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder ein Vorstandsmitglied dies unter Grundangabe verlangt. Jährlich finden min. zwei Vorstandssitzungen statt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem Einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.
3. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme die Rückmeldung mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Es entscheidet das einfache Mehr.
4. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.
5. Falls die Situation dies erfordert, kann der Vorstand Beschlüsse auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form fassen. Die Präsidentin oder der Präsident teilt dies den Mitgliedern des Vorstands mindestens zwei Tage zuvor in geeigneter Weise mit.

Art. 13 – Entschädigung

1. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf pauschale Spesenvergütung gemäss separatem Spesenreglement, welches durch den Vorstand genehmigt wird.
2. Für zeitaufwändige Funktionen und Tätigkeiten kann der Vorstand zusätzliche Entschädigungen beschliessen.

Art. 14 – Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

1. Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Insbesondere:
 - 2.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung.
 - 2.2. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
 - 2.3. Er kann für die Bearbeitung der Vorstandsaufgaben zweckdienliche Ressorts bilden.
 - 2.4. Er kann für die Vorbereitung und Umsetzung gewisser Geschäfte Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen und deren Kompetenzen bestimmen. Den Arbeitsgruppen oder Kommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
 - 2.5. Der Vorstand kann Reglemente und Weisungen erlassen.
 - 2.6. Der Vorstand trifft Personalentscheide auf der Ebene der Geschäftsstelle.
 - 2.7. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
 - 2.8. Er beschliesst das Budget.

VI. Geschäftsstelle

Art. 15 – Aufgaben und Befugnisse

1. Art und Umfang der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Geschäftsstelle werden im Vereins- und Geschäftsstellenreglement geregelt, welches vom Vorstand genehmigt wird.
2. Die Geschäftsführung wohnt den Sitzungen des Vorstands und der Vereinsversammlung mit beratender Stimme bei.
3. Über ihre Tätigkeit erstattet die Geschäftsführung dem Vorstand regelmässig Bericht.

VII. Revisionsstelle

Art. 16 – Wahl und Wählbarkeit

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie besteht aus zwei fachlich ausgewiesenen natürlichen Personen oder einer juristischen Person.

Art. 17 – Aufgaben und Befugnisse

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten. Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle nach dem Gesetz.

VIII. Finanzen und Mittelbeschaffung

Art. 18 – Mittel und Vermögen

1. Der Verein beschafft Mittel durch:
 - Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Leistungen gemäss Auftrag und Beiträge der öffentlichen Hand für die Erfüllung vereinbarter Aufgaben
 - Vermögenserträge
 - übrige Beiträge, Spenden, Legate, Zuwendungen
 - Eingehen von Schuldverpflichtungen
2. Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
3. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

IX. Weitere Bestimmungen

Art. 19 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 20 – Datenschutz

1. Der Verein bearbeitet die Daten seiner Mitglieder sorgfältig und sicher. Er beachtet die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Vorstand erlässt ein Datenschutzreglement.

X. Auflösung

Art. 21 – Vermögensübertragung

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Aargau zugewendet.

XI. Schlussbestimmung

Art. 22 – Inkraftsetzung

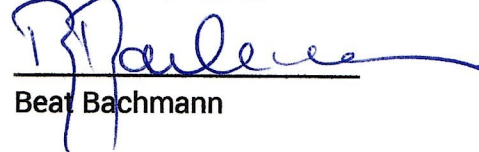
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. November 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aarau, 28. November 2023

Die Präsidentin:


Pia Iff

Der Vize-Präsident:


Beat Bachmann